



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die deutsche Frage und das preußische Abgeordnetenhaus.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die deutsche Frage und das preussische Abgeordnetenhaus.

Das größte politische Interesse der vergangenen Woche haftete in Berlin an der deutschen Commission des Abgeordnetenhauses und an den Verhandlungen, welche zwischen dieser Commission und dem Minister des Auswärtigen stattgefunden haben. Bergegenwärtigen wir zunächst die Thatsachen. Es waren drei verschiedene Anträge zur deutschen Frage eingebracht worden: von der Fraction Grabow, von der Fortschrittspartei und von einer Anzahl liberaler rheinischer Abgeordneter. Die drei Anträge unterscheiden sich mehr durch die Form als durch den Inhalt. Der Grundgedanke war bei allen drei übereinstimmend die Aufrechterhaltung des bisherigen weiteren Bundesverhältnisses mit Oestreich, die bundesstaatliche Einigung des außerösterreichischen Deutschland unter preussischer Hegemonie, die Begründung einer gemeinsamen deutschen Volksvertretung neben der Centralregierung, welcher die militärische, diplomatische und handelspolitische Führung des gesammten Deutschland zu übertragen ist. Der Unterschied der drei Anträge lag theils in der größeren oder geringeren Schärfe, mit welcher der Gedanke der bundesstaatlichen Einigung ausgesprochen war, theils in den dem eigentlichen Resolutionsantrag vorausgeschickten motivirenden Erwägungen. Der Antrag der Fraction Grabow schloß sich in seinem ganzen Gedankengange sehr nahe den Ideen an, welche Graf Bernstorff in seiner bekannten Depesche vom 20. Decbr. v. J. entwickelt hat. Namentlich wurde das Recht zur Constituirung eines engeren Bundes aus dem im Artikel 11 der Bundesacte den einzelnen Staaten gewährten Bündnißrecht abgeleitet. Der Antrag der Fortschrittspartei „nimmt die militärische, diplomatische und handelspolitische Führung in dem zu bildenden deutschen Bundesstaat, unbeschadet der inneren Selbständigkeit der Einzelstaaten, für die Krone Preußen in Anspruch, will aber zugleich für Freiheit und Recht der Nation durch die deutsche Volksvertretung die unerlässlichen Garantien schaffen.“ Dies ist nichts Anderes, als was auch die Fraction Grabow will; aber die Fortschrittspartei bezeichnet die Bundesreform als ein „unveräußerliches Recht der Nation“; sie begründet das Recht zur bundesstaatlichen Einigung nicht auf den Artikel 11 der Bundesacte, sondern auf das nationale Bedürfniß; sie spricht von einem „nur thatfächlich bestehenden Bundesstag“, während die Regierung bekanntlich den Bundesstag als zu Recht be-

stehend anerkennt; endlich die Fortschrittspartei erwartet einen Erfolg der Reformbestrebungen nur dann, wenn auch die Volksvertretungen in den Einzelstaaten ihr politisches und moralisches Gewicht dafür in die Waagschale werfen; dies aber dürfe nur dann erwartet werden, wenn die preußische Regierung „durch rückhaltloses Eingehen auf jedes berechnete Verlangen des deutschen Volkes, sowie durch kräftiges Hinwirken auf den freisinnigen Ausbau der preußischen Verfassung, sich die Sympathieen Deutschlands zu erwerben versteht.“ — Endlich der dritte Antrag der rheinischen Abgeordneten (Bresgen und Genossen) verlangt „die volle Verwirklichung des unveräußerlichen Rechts der deutschen Nation, welches in der durch eine monarchische Centralgewalt und ein gemeinsames Parlament dargestellten staatlichen Einigung besteht“, und fordert die Regierung auf, „daß sie, um sich die zur Erreichung dieses Zieles nöthige Sympathie der deutschen Volksstämme zu erwerben und zu sichern, vor Allem den freisinnigen Ausbau der preußischen Verfassung in ihrem ursprünglichen Geiste, und die Umgestaltung aller Einrichtungen im Staate, welche mit derselben nicht vollständig im Einklang sind, ernst und kräftig in die Hand nehme.“ Dieser letztere Gedanke, welchen die Fortschrittspartei nur als eine motivirende Erwägung ausgesprochen hatte, ist hier in den Resolutionsantrag selbst aufgenommen worden.

Die Commission, welche diese Anträge zu begutachten und einen Einigungsversuch zu machen hatte, hielt ihre erste Sitzung am Montag den 24. Febr. Auch der Minister des Auswärtigen war in dieser Sitzung erschienen und sprach sich über die Stellung der Regierung zur deutschen Frage und insbesondere zu den vorliegenden drei Anträgen aus. Das deutsche Programm der Regierung formulirte Graf Bernstorff in folgender Weise: „Von dem bestehenden Bundesrecht ausgehend hält die Regierung die Bildung eines engeren Vereines deutscher Staaten innerhalb des Bundes in der Weise für wünschenswerth und für das Ganze ersprießlich, daß in dem Vorstande dieses Vereines das militärische Ober-Commando und die Vertretung nach Außen vereinigt werde; zur Mitwirkung an der gemeinsamen Lösung von Fragen des inneren Staatsrechts aber eine parlamentarische Vertretung aus den theilnehmenden Staaten dem Vorstande zur Seite trete. Wie die Bildung des Vereines selbst, müßte auch die nähere Präcisirung seiner Grundlagen und Modalitäten der freien Vereinbarung vorbehalten bleiben, und es haben deshalb folgerichtig für denselben keine bestimmten Grenzen in Bezug auf seinen äußeren Umfang gezogen werden können.“ Indem der Minister anerkennt, daß die preußische Landesvertretung vorzugsweise berechtigt ist, ihre Ansicht über die Bundesreform auszusprechen, präcisirt er zugleich sein Verhältniß zu den gestellten drei Anträgen. In dem Antrag der Fraction Grabow erkennt er das Bestreben, die von der Regierung vertretene Richtung in der Reformfrage zu unter-

stügen; der Antrag der Fortschrittspartei „verfolgt zwar dieselbe Richtung, aber geht von einer principiellen Grundlage aus, welche die Regierung mit ihrem eigenen Standpunkt nicht zu vereinigen vermag“; endlich der Antrag der Abgeordneten Bresgen und Genossen „scheint auch in seiner Richtung von dem Standpunkte der Regierung abzuweichen.“

Die deutsche Commission wählte hierauf aus ihrer Mitte eine Subcommission, welche eine Einigung in Betreff der drei vorliegenden Anträge versuchen sollte. Um ein Zusammengehen mit der Regierung nicht zu erschweren, nahm die Subcommission auf die Bedenken und Ansichten des Grafen Bernstorff alle mögliche Rücksicht. Deshalb ließ sie den Antrag von Bresgen und Genossen, welcher der Regierung am wenigsten gefallen hatte, ganz fallen. Aus den beiden anderen Anträgen ward im Wege des Compromisses ein gemeinsamer neuer Antrag formulirt. Als Grundlage war dabei der vom Minister gebilligte ursprüngliche Antrag der Fraction Grabow angenommen; aus dem Antrag der Fortschrittspartei waren einige Wendungen adoptirt, von denen man annahm, daß sie mit dem Standpunkt der Regierung nicht in einem principiellen Widerspruch stehen. Namentlich wurde die Berufung auf das „unveräußerliche“ Recht der deutschen Nation auf bundesstaatliche Einigung nicht aufgenommen; eben so wenig war in dem neuen gemeinsamen Antrag von einem „nur thatsächlichen“ Bestehen des Bundestags die Rede. Man ließ die Frage über die Rechtsbeständigkeit des Bundestags ganz unberührt. Während in diesen Punkten von der linken Seite nachgegeben wurde, gab man von der rechten Seite die Berufung auf den Artikel 11 der Bundesacte auf. So vereinigte man sich über eine Fassung, in deren Schlußantrag das Haus „für nothwendig erklärt: daß bei der dringend gebotenen Reform der deutschen Bundesverfassung zwischen dem österreichischen Bundesgebiete und dem übrigen Deutschland ein unlösliches Bundesverhältniß erhalten wird; 2) daß innerhalb dieses weiteren Bundes Preußen und die übrigen deutschen Staaten, unbeschadet ihrer inneren Selbständigkeit, sich bezüglich der militärischen, diplomatischen und handelspolitischen Angelegenheiten zu einem engeren Bunde vereinigen, in welchem die Krone Preußens die einheitliche Bundesregierung führt und eine gemeinsame Nationalvertretung die Mitwirkung bei der Gesetzgebung und die verfassungsmäßige Controle über die Bundesregierung übt; 3) daß die königliche Staatsregierung im vollen Bewußtsein ihres deutschen Berufs diese bundesstaatliche Organisation offen als das Ziel ihrer Politik hinstellt und zunächst durch Vereinbarungen mit den deutschen Staaten ihrer Verwirklichung entgegen zu führen strebt.“ In diesen Sätzen hoffte man eine Formel gefunden zu haben, mit welcher sich die verschiedenen liberalen Fractionen des Hauses einverstanden erklären konnten, und in welcher auch die Regierung nicht einen principiellen Widerspruch gegen ihren Standpunkt finden würde.

Aber eine Enttäuschung ließ nicht auf sich warten. Am Donnerstag den 27. Febr. wurde in der deutschen Commission der von der Subcommission vereinbarte Antrag vorgelegt. Graf Bernstorff erschien in dieser Sitzung nicht selbst, sondern ließ sich durch den Legationsrath Heptle vertreten. Dieser aber sprach sich dahin aus, daß die Regierung „die vorliegende Fassung des Resolutions-Antrages nicht als eine solche anerkennen könne, welche ihrem Standpunkte entspreche“; mit den Motiven, deren Wegfall als das Wünschenswertheste bezeichnet wurde, könne die Regierung sich nach Form und Inhalt nicht einverstanden erklären.

Eine spätere mildere Interpretation dieser Erklärung durch die Sternzeitung, welche hervorzuheben suchte, daß die Staatsregierung doch mit der Tendenz des Antrages einverstanden sei, vermochte den ungünstigen Eindruck nicht zu verwischen, welchen der Vertreter des Ministeriums in der Commission hervorgebracht hatte, die Commission gab die Hoffnung auf, eine Einigung mit der Regierung zu erzielen. Der Antrag wurde noch einmal an die Subcommission zurückgewiesen in der Absicht, nunmehr die der Regierung gemachten Concessionen zurückzunehmen. Die Folge war eine wesentliche Veränderung des Antrages. Diese „Verschärfung“ besteht in zwei Punkten. Erstens ist in die Motive ausdrücklich die Erwähnung des „nicht mehr zu Recht bestehenden Bundestags“ aufgenommen. Zweitens hat die zweite Resolution des Antrages am Schluß eine veränderte Fassung erhalten, so daß sie jetzt lautet: „in welchem die Krone Preußen die einheitliche Bundesregierung führt und durch eine gemeinsame parlamentarische Vertretung für Freiheit und Recht des deutschen Volkes die unerläßlichen Garantien geboten werden.“ Den so veränderten Antrag hat die Commission mit allen gegen zwei Stimmen angenommen, und will ihn dem Hause zur Annahme empfehlen.

Wer freilich unbefangenen den am Montag vom Grafen Bernstorff präcificirten Standpunkt der Regierung mit dem aus den Verhandlungen der Subcommission hervorgegangenen Antrag vergleicht, der konnte den principiellen Unterschied auch dieser beiden Auffassungen nicht verkennen. Es ist derselbe Unterschied, welcher zwischen der preußischen Depesche vom 20. Decbr. v. J. und der badischen Denkschrift vom 28. Jan. d. J. obwaltet. Die eine geht vom bestehenden Bundesrecht aus und erstrebt auf Grundlage des Artikel 11 der Bundesacte einen engeren Verein mehrerer deutscher Staaten. Die andere geht vom nationalen Bedürfniß aus, und erstrebt die bundesstaatliche Einigung des gesammten außerösterreichischen Deutschlands. Das ist der Gegensatz, welcher bei der bevorstehenden Debatte durchgefochten werden wird.

Es ist zu bedauern, daß das Ministerium der Commission nicht das freundliche Entgegenkommen bewiesen hat, welches vorzugsweise in dieser Frage ge-

boten war. Bei dem guten Willen der Commission, im Einvernehmen mit der Regierung zu handeln, wäre sicher die aufrichtigste Verständigung möglich gewesen. Aber man versteht im auswärtigen Amt zu Berlin nicht die kleine Kunst, welche die größten Schwierigkeiten wegräumt, und die besten Erfolge sichert, die Kunst, das Rechte freundlich und zuvorkommend zu wollen.

In dem Hauptpunkt aber hat das Ministerium Recht und dies Blatt ist diesmal in der Lage, die Auffassung der Regierung gegenüber den eigenen Freunden nicht nur für die nützlichste, sondern auch für die einzig praktische zu erklären. Es ist keine zweckmäßige Aufgabe für ein Journal wie die Grenzboten, zu deduciren, daß die Bundesverfassung nicht zu Recht bestehe, dasselbe mag ein wohl berechtigter Satz sein, wenn ihn eine Versammlung des Nationalvereins zum Beschluß erhebt, auch wird es nichts schaden, wenn ein Redner irgend einer Minorität ihn in einer deutschen Kammer zum Ausgangspunkt seiner Forderungen macht, ja es wird vielleicht verdienstlich werden, wenn ein liberaler Staatsmann in seiner Note die zweifelhafte Berechtigung der Bundesverfassung bei Gelegenheit seiner Reformvorschläge betont.

Aber es scheint uns eine sehr folgenschwere Thatsache, wenn die gesammte Volksvertretung Preußens die feierliche Erklärung abgibt, daß die Bundesverfassung nicht zu Recht bestehe. Denn sie negirt damit die rechtliche Grundlage zahlreicher gemeinsamer deutscher Interessen, des Vertheidigungssystems, der Matricularbeiträge, der Verhandlungen mit Dänemark, der Beziehungen des Bundes zum Ausland, der Souveränitätsbeschränkungen, welche die Bundesverfassung unzweifelhaft den deutschen Mittel- und Kleinstaaten auferlegt. Offenbar würde eine solche feierliche Erklärung des preussischen Volkes die eigene Regierung in eine unheimliche Lage setzen. Nicht nur die Bundesstaaten, sondern auch das Ausland würden Veranlassung finden, gegen diese officielle Auffassung zu protestiren, oder was noch unwillkommener wäre, daraus ihnen wünschenswerthe Consequenzen zu ziehen. Und die Regierung würde eine solche Erklärung ihres Abgeordnetenhauses entweder nichtachtend ignoriren müssen, oder sie müßte ihr beistimmen, d. h. den Bund aufgeben, oder das Abgeordnetenhaus auflösen. Sie würde möglicherweise das Letztere thun.

Nun ist dies Blatt durchaus nicht gesonnen, eine Auflösung als etwas unbedingt zu Vermeidendes, wie ein Schreckbild, den Abgeordneten vorzuhalten. Im Gegentheil, es mag der Tag kommen, wo die Vertreter des Volkes diese Eventualität als einen nothwendigen Durchgangspunkt zu besseren Zuständen betrachten. Aber sie werden dann dafür zu sorgen haben, daß die Veranlassung der Auflösung sie in ihrer vollen Stärke findet, daß Intelligenz, Gewissen und Rechtsgefühl des Volkes unbedingt auf ihrer Seite

stehen, und daß eine Stärkung, nicht eine Schwächung des preußischen Verfassungslbens aus ihrem Widerstande hervorgeht.

Im vorliegenden Fall steht nach unserem Dafürhalten auf Seite der Regierung jede Rücksicht der Pflicht und Klugheit. Jeder Minister, welcher Reform der deutschen Bundesverhältnisse will, wird genöthigt sein, die unvollkommene bestehende Form so lange zu respectiren, bis er stark genug ist, eine bessere an die Stelle zu setzen. Er wird die Wege, welche ihm das Bundesgesetz offen läßt, so lange benutzen, bis er im Stande ist, der Nation neue Gesetze zu empfehlen und dieselben gegen die Widerstrebenden durchzusetzen.

Ferner ist für die praktischen Resultate, welche bei den gegenwärtigen Kraftverhältnissen Preußens erreicht werden können, an sich gleichgiltig, ob sie auf Grund von Artikel 11, oder auf Grund unveräußerlicher Rechte der Nation gewonnen werden. Wenn es gelingt, die Mißregierung in einem deutschen Lande mit einer unserer Partei angehörigen zu vertauschen, wenn es gelingt, die Selbständigkeit Schleswigs gegen die dänische Incorporationsarbeit zu retten, so wird der deutschen Nation jedenfalls der Weg der angenehmste sein, der am sichersten und mit den geringsten Opfern zu solchem Resultat führt. Vermag Artikel 11 oder irgend ein anderer dazu zu helfen, so wollen wir uns wohl hüten, jetzt kritisch zu untersuchen, ob das Statut, in welchem dieser Paragraph steht, auch jede Bedingung rechtlicher Geltung habe, oder nicht.

In Preußen steht es offenbar so, daß die liberalen Vertreter den guten Willen der Regierung, für die deutsche Frage etwas zu thun, als vorhanden annehmen dürfen, daß ihnen aber Eifer und Energie der Regierung nicht groß genug erscheint, da sie die Schwierigkeiten ebenso zu unterschätzen geneigt sind, als die Ungelenkigkeit der Regierung dieselben überschätzen mag. Bei solchem Gegensatz muß den Volksvertretern, wenn sie nicht rechthaberisch zanken wollen, vor Allem daran liegen, daß die Regierung überhaupt etwas thue und die ersten Schritte in der gewünschten Richtung durchsetze, gleichviel ob ihre Methode die möglichst großartigste ist, oder nicht.

Dies ist einfachem Menschenverstand sehr klar, und wir verhehlen nicht, daß im vorliegenden Fall die Empfindlichkeit der Commission ebenso wenig Berechtigung haben und ebensowenig den Dank ihrer politischen Freunde verdienen würde, als ein empfindlicher Stolz der Regierung, wenn diese ihre Auffassung der Kammer kalt und wortfarg gegenüber stellen wollte. Das Abgeordnetenhaus aber hat diesmal nach unserer Ueberzeugung die Aufgabe, den Standpunkt der Regierung zu respectiren.

Das Abgeordnetenhaus hat die Aufgabe, den Standpunkt der Regierung zu respectiren.